

**Satzung über die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zörbig
(Benutzungssatzung)**

**Lesefassung
mit Änderungen vom 24.06.2015, 30.03.2016 und 26.06.2019**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 28.08.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Zörbig unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches als Träger für Kinder mit einem Anspruch auf Betreuung gemäß § 3 KiFöG.
- (2) Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zörbig sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem KiFöG LSA.

Die Stadt Zörbig ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:

Name der Einrichtung	Anschrift	Betreuung von Kindern im Alter von
Kindertagesstätte „Max und Moritz“	Victor-Blüthgen-Straße 25 06780 Zörbig	(für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt),
Kindertagesstätte „Pünktchen“	Str. der Jugend 3, 06780 Zörbig / Löberitz	für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt,
Hort Löberitz	Str. der Jugend 3 a, 06780 Zörbig / Löberitz	für Kinder ab Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang sowie für Kinder von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
Kindertagesstätte „Märchenland“	Lindenallee 6 a 06780 Zörbig / Salzfurkapelle	für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Hort Zörbig	Kirchplatz 7 06780 Zörbig	für Kinder ab Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang sowie für Kinder von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
Kindertagesstätte „Pauli“	Alte Schulstraße 3 06780 Zörbig / Großzöberitz	für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt,
Kindertagesstätte „Spörener Spatzen“	Kastanienallee 41 06780 Zörbig / Spören	für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

Kindertagesstätte „Abenteuerland“	Geschwister-Scholl-Straße 36 06780 Zörbig / Quetzdölsdorf	für Kinder von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahr- gang sowie für Kinder von der Ver- setzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Le- bensjahres,
Kindertagesstätte „Fuhnezwerge“	Zeundorfer Straße 6 06780 Zörbig / Schortewitz	für Kinder von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahr- gang sowie für Kinder von der Ver- setzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Le- bensjahres.

§ 2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Durch die Kindertageseinrichtungen der Stadt Zörbig erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder sowie eine Bildung der Kinder im elementaren Bereich gemäß § 5 KiFöG LSA.
- (2) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem KiFöG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Eine Hortbetreuung während der Unterrichtszeit ist ausgeschlossen.
- (4) Näheres wird durch die Stadt Zörbig für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.
- (5) Die Stadt Zörbig sichert gemäß § 5 (7) KiFöG LSA auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Alle mit der Essensversorgung zusammenhängenden Leistungen (Verpflegungskosten) sind gem. § 13 Abs. 6 KiFöG LSA von den Eltern zu tragen. Verpflegungsverträge werden direkt zwischen den Eltern und der Versorgungsfirma geschlossen.

§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Plätze allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt(Hauptwohnsitz) in der Stadt Zörbig vom Aufnahmealter 1. Lebensmonat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang und soweit Plätze vorhanden sind, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr, offen.
- (2) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar. Weitere Aufnahmen können grundsätzlich erst nach Freierwerden von Plätzen erfolgen.
- (3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Bildungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je

Schultag; während der Schulferien gilt der Satz 1 entsprechend. Der Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz (zehn Stunden je Betreuungstag) richtet sich nach § 3 (4) KiFöG LSA.

- (4) Gestrichen.
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten ausgehend von freien Plätzen und nach Eingangsdatum der vorliegenden Anmeldungen.
- (6) Anmeldungen für eine bestimmte Einrichtung sind in der Regel frühestens am Tag der Geburt des Kindes schriftlich unter der Vorlage der Geburtsurkunde zu einem gewünschten Aufnahmeterminein möglich. Es ist weiterhin anzugeben, in welcher Einrichtung der Stadt und mit welchem Betreuungsumfang das Kind künftig aufgenommen werden soll. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Zörbig, die Konzeption der betreffenden Tageseinrichtung und die Hausordnung an.
- (7) Die verbindliche Betreuung der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Zörbig und den Personensorgeberechtigten. Der Vertrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt von den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen und der Stadt Zörbig zurück zu geben. Erfolgt keine Vertragsunterzeichnung in der vorgenannten Frist, wird der Platz in der Kindertageseinrichtung anderweitig belegt werden.
- (8) Spätestens 12 Wochen vor verbindlich vereinbartem Aufnahmeterminein muss eine Rücksprache der Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Einrichtung erfolgen. In Folge dessen erhalten die Personensorgeberechtigten in Verbindung mit dem Betreuungsvertrag einen Kostenbeitragsbescheid.
- (9) Abweichend von Abs. 6 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr (01.08.) anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.
- (10) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Stadt Zörbig ihren Hauptwohnsitz haben, in der die betreffende Tageseinrichtung auch ihren Sitz hat. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, sofern die betreffenden Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden wollen. Für die Betreuung von Geschwisterkindern kann durch das zuständige Fachamt eine Ausnahmeregelung getroffen werden.
- (11) Für eine befristete Zeit ist die Aufnahme und Betreuung von Gastkindern aus anderen Kommunen für eine Betreuungszeit von täglich 5 Stunden, in Ausnahmefällen bis maximal 10 Stunden, grundsätzlich möglich. Die Kostenerhebung für die vereinbarte vorübergehende Betreuung wird einzelvertraglich geregelt. Die Entscheidung über die befristete Aufnahme von Gastkindern erfolgt durch den zuständigen Fachbereich nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten.
- (12) Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Zörbig erhalten einen Betreuungsplatz im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Herkunfts- bzw. Wohnsitzgemeinde des Kindes den Platz nach den Regelungen des KiFöG finanziert oder aber die Personensorgeberechtigten die vollständigen Kosten tragen, die der Stadt Zörbig für die Betreuung entstehen.

- (13) Jedes Kind ist unmittelbar, jedoch maximal 3 Wochen vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich zu untersuchen. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Zusätzlich ist gemäß § 18 Abs.1 KiFöG LSA vor der Aufnahme eines Kindes ein schriftlicher Nachweis über eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen. Zudem ist eine ärztliche Bescheinigung über die Durchführung der für das jeweilige Alter, entsprechend § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit das Kind nicht gesetzlich versichert ist, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt Zörbig im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (14) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, so ist dieser i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Stadt Zörbig mitzuteilen.
- (15) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen der Stadt Zörbig ist zum 1. des Monats möglich.
- (16) Die Eingewöhnungszeit für Kinder im Alter von 6 Wochen bis unter 7 Jahre wird beim erstmaligen Besuch einer Kindertagesstätte für die Dauer eines Monats gewährt. Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der Leiterin stundenweise gestaffelt. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei ausdrücklich erwünscht. Für die Eingewöhnungsphase des Kindes in den Einrichtungen der Stadt wird der Monatsbetrag für die jeweilige 5-stündige Betreuungszeit berechnet.
- (17) Wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Betreuung und den Betreuungsanspruch haben, sind der Stadt Zörbig durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Veränderungen der Wohnanschrift und Namensänderungen der Personensorgeberechtigten und der Kinder.
- (18) Krippenkinder sind Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Änderungen werden in dem darauffolgenden Monat, in dem sie eintreten, wirksam. Der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder (ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt) endet spätestens zum 31.07. des Jahres, in dem sie in die Schule eintreten. Der Vertrag für die Hortkinder (Schulkinder) endet automatisch spätestens bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

§ 4 Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.
- (2) Der Wahl wird entsprochen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- (3) Die Ausübung des Wahlrechts für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Zörbig ist der Stadt Zörbig als Leistungsverpflichteten unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung mitzuteilen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Zörbig stehen allen aufgenommenen Kindern an Werktagen in der Regel von montags bis freitags während der Öffnungszeiten – vorbehaltlich etwaiger Schließzeiten – zur Verfügung. An Feiertagen und an Wochenenden sind die Einrichtungen geschlossen.

Die Öffnungszeiten stellen sich in den Einrichtungen wie folgt dar:

Name der Einrichtung	Öffnungszeit (Uhr)
Kindertagesstätte „Max und Moritz“	6.00 bis 17.00
Kindertagesstätte „Püktchen“	6.00 bis 17.00
Hort Löberitz	Frühhort: 6.00 bis Schulbeginn Nachmittagsbetr: Schulende -18.00 während der Ferien: 6.00-17.00
Kindertagesstätte „Märchenland“	6.00 bis 17.00
Hort Zörbig	Frühhort: 6.00 bis Schulbeginn Nachmittagsbetr: 12.00-17.00 während der Ferien: 6.00-17.00
Kindertagesstätte „Pauli“	6.00 - 17.00
Kindertagesstätte „Spörener Spatzen“	6.00 - 17.00
Kindertagesstätte „Abenteuerland“	6.00 - 17.00
Kindertagesstätte „Fuhnezwerge“	6.00 - 17.00

- (2) Die Öffnungszeit der Einrichtung kann sich - entsprechend der Nachfrage der Eltern – reduzieren bzw. erhöhen. Dazu trifft das zuständige Fachamt der Stadt Zörbig im Benehmen mit der Leitung und dem Kuratorium der Einrichtung eine Entscheidung.
- (3) Wird ein Kind nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Personensorgeberechtigten zustande, entscheidet die Leitung der Einrichtung über den betreuten, kostenpflichtigen Verbleib des Kindes in der Einrichtung (max. 2 Stunden).
- (4) Während den gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Einrichtung bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Stadt Zörbig ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist oder nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In den in Satz 3 genannten Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Legen beide Personensorgeberechtigten bis zum 31.01. des lfd. Jahres bei der Stadt Zörbig den schriftlichen Nachweis vor, wie z.B. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über Nichtgewährung von Urlaub während der zweiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien, kann in Ausnahmefällen durch den zuständigen Fachbereich über eine Betreuung in einer anderen Einrichtung der Stadt entschieden werden.
- (5) Die Schließzeiten und die Schließtage werden für die betreffende Einrichtung durch das zuständige Fachamt der Stadt Zörbig im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung und

dem Stadtelternrat bis zum 31.10. des Vorjahres festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. Die Schließzeiten und Schließstage werden durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.

- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Betreuungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (7) In den Einrichtungen werden für Krippenkinder und Kindergartenkinder im Rahmen der Öffnungszeiten folgende wöchentliche Betreuungszeiten angeboten:
 1. 25 Stunden
 2. 30 Stunden
 3. 35 Stunden
 4. 40 Stunden
 5. 45 Stunden
 6. 50 Stunden
- (8) Für Hortkinder werden in der Schulzeit Betreuungszeiten von 3 Stunden, 4 Stunden, 5 Stunden und 6 Stunden angeboten.
- (9) Zur Umsetzung des Bildungskonzeptes gilt, außer dem Hortbereich, folgende Kernzeit für die Betreuung in allen Tageseinrichtungen:
 1. 8.30 - 12.00 Uhr

Das Abholen der Kinder, außer Hortkinder, in der Zeit von 12.30 -14.30 Uhr in allen Einrichtungen ist nicht möglich.
In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen nach vorheriger Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte möglich.
- (10) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (11) Krippenkinder und Kindergartenkinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 8.30 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen.
- (12) Gestrichen.
- (13) Eine Ferienbetreuung von Kindern, die sonst nicht im Hort angemeldet sind, ist möglich. Voraussetzung dafür ist, dass im Hort entsprechende Kapazitäten gemäß Betriebserlaubnis zur Verfügung stehen. Die Anmeldung hierfür hat, durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bei der Stadt Zörbig spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung der aufgenommenen Kinder erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Öffnungszeiten nach § 5.

- (2) Die tägliche Betreuungszeit eines Kindes bis zum Schuleintritt, beträgt mindestens 5 Stunden und maximal 10 Stunden. Sie wird im Betreuungsvertrag ausgewiesen und ist mindestens für 3 Monate, ausgenommen der Eingewöhnungszeit, festzulegen. Die Festlegung zur täglichen Betreuungszeit ist grundsätzlich mit Zeitangaben in ganzen Stunden zu treffen, anderenfalls wird auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Nach Ablauf der drei Monate, in begründeten Ausnahmefällen auch eher, ist eine Reduzierung oder auch Erhöhung der Betreuungsstunden auf Antrag der Eltern möglich. Die Veränderung tritt, soweit kein abweichender Zeitpunkt vereinbart ist, auf Antrag der Personensorgeberechtigten bis zum 15. für den Folgemonat in Kraft. Eine Reduzierung unter 5 Stunden ist ausgeschlossen.
- (4) Die Eltern gewährleisten die Abholung des Kindes bis zum Ende der im Betreuungsvertrag ausgewiesenen Betreuungszeit. Ansonsten ist die Stadt Zörbig befugt, die über den Betreuungsvertrag hinaus entstehenden Kosten den Personensorgeberechtigten in Rechnung zu stellen.

§7 Betreuung von Kindern mit Behinderung

- (1) Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung, in Tageseinrichtungen gefördert und betreut zu werden. Näheres ist im § 8 KiFöG LSA geregelt.
- (2) Die Stadt Zörbig bietet in der Kindertagesstätte „Fuhnezwerge“ des OT Schortewitz drei integrative Plätze für Kinder mit einer Behinderung an. Die Konzeption dieser Einrichtung ist speziell auf die gemeinsame Arbeit mit Kindern mit einer Behinderung und Kindern ohne Behinderung (Regelkinder) ausgerichtet.

§ 8 Erkrankung des Kindes

- (1) Kann das Kind aufgrund ärztlicher Versorgung oder der Einschätzung der Personensorgeberechtigten die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die leitende Betreuungskraft umgehend, d. h. möglichst am gleichen Tag bis 8.00 Uhr, über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.
- (2) Das Auftreten von Erkrankungen, die unter § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) fallen -auch innerhalb der Familie-, ist meldepflichtig und muss der Leitung der Kindertageseinrichtung sofort bekannt gegeben werden. Hierbei handelt es sich z. B. um Masern, Windpocken, Scharlach, Meningitis. Die erkrankten Personen dürfen die Einrichtungen nicht betreten. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen.
- (3) Die Eltern haben jeden Verdacht einer Erkrankung des Kindes bei der Übergabe an die Betreuungskraft mitzuteilen.
- (4) Wird während des Besuches der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes festgestellt, kann die leitende Betreuungskraft die Eltern informieren und sie auffordern, das Kind umgehend abzuholen.

- (5) Bei medizinischen Notfällen ist die leitende Betreuungskraft verpflichtet, den Notarzt zu alarmieren und die Eltern zu benachrichtigen.
- (6) Kann ein Kind trotz Erkrankung die Kindertageseinrichtung besuchen, werden verschreibungspflichtige Medikamente dem Kind nur nach Vorlage einer diesbezüglichen ärztlichen Anordnung, entsprechend der in der Stadt Zörbig bestehenden Dienstanweisung zur Medikamentengabe in den Kindertageseinrichtungen unter Trägerschaft der Stadt Zörbig verabreicht.
- (7) Die Verabreichung von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten erfolgt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Beauftragung durch die Eltern, entsprechend der in der Stadt Zörbig bestehenden Dienstanweisung zur Medikamentengabe in den Kindertageseinrichtungen. Die Eltern haben die Stadt Zörbig insoweit von jeglicher Haftung freizustellen.

§ 9 Kostenbeitrag für die Benutzung und sonstige Gebühren

- (1) Die Benutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Zörbig nach Maßgabe dieser Satzung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und wird mit einem entsprechenden Betreuungsvertrag geregelt. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes, auch bei auswärtiger Betreuung, wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Näheres regelt die Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Zörbig in Ergänzung zu dieser Satzung.
- (3) Der Träger ist auch berechtigt sonstige **Entgelte**, z. B. für Fahrten und Veranstaltungen, zu erheben.

§ 10 Essenversorgung

- (1) Jedes Kind hat die Möglichkeit in der Tageseinrichtung eine warme Mittagsmahlzeit einzunehmen.
- (2) Gestrichen.
- (3) Die Versorgungsfirma sichert die Zubereitung und Lieferung der Speisen und Getränke, die durch das Elternkuratorium der jeweiligen Einrichtung gewählt und in der entsprechenden Versorgungsvariante beauftragt wurden. Der Träger stellt die Ausgabe der Verpflegung, weitere Küchenebenleistungen sowie die Ausstattung der Ausgabeküchen sicher.

§ 11 Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Eine schriftliche Abmeldung aus der Kindertageseinrichtung bzw. Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten kann spätestens *bis zum 15. des Monats zum Ende des Folgemonats* erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für den Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten zur Hortbetreuung in dergleichen Einrichtung.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können abweichend von den vorgenannten Regelfristen, andere Abmeldetermine durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Zörbig zugelassen werden.

- (3) Als Ausnahmefälle nach Abs. 2 gelten u.a. (nicht abschließend) der Wegzug aus der Stadt Zörbig, die Erkrankung sowie Klinik- und Kuraufenthalte des Kindes jeweils länger als einen Monat.
- (4) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Stadt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Fachamt im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung.
- (5) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Kostenbeiträge für die Betreuung nicht gezahlt, ist die Stadt Zörbig zur fristlosen Kündigung der Betreuungsverträge berechtigt. Die Neuanmeldung eines Betreuungsplatzes ist nur nach Begleichung der Zahlungsrückstände möglich.
- (6) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch die Stadt mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (7) Die Stadt und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 12 Sicherheitsvorkehrungen

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe der Kinder der Altersbereiche Krippe, Kindergarten und Frühhort an das Betreuungspersonal und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder einer durch diese beauftragten Person. Abweichend beginnt die Aufsichtspflicht des Hortes beim Nachmittagshort mit Begrüßung des Kindes in der Einrichtung. Für die Begleitung der Hortkinder auf dem Weg zwischen Schule bzw. Haltestelle des Schulbusses und Hort werden für die ersten 3 Wochen nach der Einschulung (1.Klasse) Festlegungen zwischen der Leitung der Einrichtungen in Abstimmung mit den Eltern getroffen.
- (2) Sollten Hortkinder die Tageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung.
Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen werden. Krippen- und Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- (3) Jedes Kind ist nach dem SGB VII während seines Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Sachsen-Anhalt. Für mitgebrachten Spielzeug und Wertgegenstände wird grundsätzlich keine Haftung übernommen. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.
- (4) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 13 Elternkuratorium und Gemeindeelternvertretung

- (1) Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreter/innen für das Kuratorium der Einrichtung. Diese Elternvertreter/innen bilden zusammen mit der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers das Kuratorium der Einrichtung. § 13 (2) Satz 2, 2. HS und 3 gelten entsprechend. Die Einladung hat durch die Einrichtungsleitung mindestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung per öffentlich Aushang in der Einrichtung zu erfolgen.
- (2) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen der Stadt Zörbig wählen auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung der Stadt Zörbig sowie dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen, beginnend mit dem Jahr 2019 in jedem ungeraden Jahr (Wahljahr). Die Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und deren Stellvertreter sowie die Wahlunterlagen sind dem Träger der Einrichtung bis zum 30.09. des Wahljahres mitzuteilen.
- (3) Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte bis zum 31.10. des Wahljahres für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand sowie einen Stellvertreter. Zur Wahlveranstaltungsstaltung werden die Vertreter des Stadtelternkuratoriums mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag durch den Träger, der Wahltag und Wahlzeit festlegt, eingeladen. Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Gemeindeelternvertreter zur Wahlversammlung anwesend ist oder nicht mindestens zwei Bewerber bereit sind, sich für die Vorstandsfunktionen wählen zu lassen. Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung das erforderliche Quorum nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus einem Vorsteher und einem Schriftführer, die zugleich Beschäftigte des Trägers sind.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich Eltern, die einen wirksamen Betreuungsvertrag mit der Stadt Zörbig für die jeweilige Einrichtung haben. Das Wahlrecht darf dabei nur persönlich ausgeübt werden. Abwesende Vertreter sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorsteher vor dem Wahlgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig. Wahlvorsteher ist eine pädagogische Mitarbeiterin der Einrichtung (§ 13 Abs. 1 und 2) oder eine Mitarbeiterin des zuständigen Fachbereiches der Stadtverwaltung (§ 13 Abs. 3).
- (6) Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen offen durch Handzeichen. Der Wahlvorsteher stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsteher und von einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält folgende Mindestangaben:
 1. Bezeichnung der Wahl
 2. Namen des Wahlvorstehers und des Schriftführers,
 3. Ort und Datum der Wahl,
 4. Feststellung der wahlberechtigten Eltern,
 5. Liste der Wahlvorschläge je Wahlgang,
 6. Anzahl der für jeden Wahlvorschlag abgegeben Stimmen und
 7. Wahlergebnis.

- (8) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Vorsteher das Wahlergebnis bekannt. Der Gewählte erklärt, ob er die Wahl annimmt. Absatz 3 bleibt unberührt. Das Ergebnis der Wahlen ist in den Einrichtungen per Aushang für die Dauer eines Monats bekanntzugeben. Das Datum des Aushangs und der Abnahme sind auf dem Aushang zu vermerken.
- (9) Die Wahlunterlagen und Niederschriften über die Wahlhandlung nach Abs. 1 und 2 sind vom Träger der Einrichtungen für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Die Wahlunterlagen für die Wahlen nach Abs. 3 sind von der Stadt für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind diese Wahlunterlagen zu vernichten.
- (10) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode nach den Grundsätzen dieser Satzung durchzuführen.
- (11) Wechselt das Kind oder wechseln die Kinder eines gewählten Vertreters während der Wahlperiode die Einrichtung, so scheidet der Vertreter aus dem Kuratorium der Einrichtung und, soweit der Vertreter auch einen Sitz im Stadtelternkuratorium innehat, auch aus dem Stadtelternkuratorium aus.

§ 14 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge haben die Personensorgeberechtigten nach § 60 SGB 1 eine Mitwirkungspflicht. Durch die Stadt Zörbig werden daher folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierte Dateien gespeichert: a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die erhobenen und gespeicherten Daten dem örtlichen bzw. überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Finanzplanung bzw. Evaluation des KiFöG bereitzustellen.
- (4) Der Träger darf auch, alle für die Zusammenarbeit mit der Grundschule notwendigen Daten an den Schulleiter der Grundschule weitergeben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zörbig vom 09.03.2005 außer Kraft.

Zörbig, 29.08.2013

Rolf Sonnenberger
Bürgermeister

(Siegel)